

Tössstock und Jagdgesetz

Autor(en): **Balsiger, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **16 (1921)**

Heft 6

PDF erstellt am: **18.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-172006>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

damit möglichst viel elektrische Energie ins Ausland hinübergeleitet werden kann. Die schweiz. Industrie, die ohnehin mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, wird dadurch benachteiligt. Unser Land ist überdies mehr als genug industrialisiert, wie es die heutigen Verhältnisse deutlich lehren. Es herrscht seit einiger Zeit eine wahre Manie in der Herstellung von Projekten für die Ausführung von Kraftwerken in allen Teilen des Landes. Sie kann für die Schweiz ebenso verhängnisvoll werden, wie vor dem Kriege die unsinnige Spekulationswut in der Erstellung von Berg- und Talbahnen.

Der volkswirtschaftliche Nutzen des Sempachersee-Projektes steht in keinem Verhältnis zu dem grossen Schaden, der einer ganzen Gegend durch die Zerstörung seiner Naturschönheiten und durch die Einbusse an Kulturland zugefügt wird. Die interessierten Gemeinden haben sich geschlossen gegen den Plan ausgesprochen. Die Sektion Innerschweiz für Heimatschutz hat in einer Kommissionssitzung sowie an ihrer Jahresversammlung vom 9. Oktober in Sarnen gegen dieses Projekt einstimmig Stellung genommen. Hoffentlich finden sich auch die Behörden des Kantons Luzern, sowie das ganze Schweizervolk im Gedanken einig, dass es Stätten gibt, die für solche Projekte unantastbar sind. Zu diesen gehört das Gebiet des idyllischen Sempachersees!

W. Amrein, Luzern.

TÖSSSTOCK UND JAGDGESETZ.

Notizen.

Am 4. September hat das Zürcher Volk nach lebhafter Pressfehde ein neues Jagd- und Vogelschutzgesetz angenommen. Vom Standpunkte des Naturschutzes aus mag in diesem neuen Gesetze besonders begrüsst werden das *Verbot* des Erlegens von *Gemsen*, *Moufflons* und *weiblichen Rehen*, sowie des Einfangens und Erlegens ihrer *Kitzen*. Das Töten und Erlegen von *Igeln*, *Wiesel*, *Auer*, *Birk*- und *Fasanenhennen* ist ebenfalls strafbar erklärt. — Der Leser staunt wohl darüber, dass es im Kanton Zürich *Gemsen*, *Moufflons*, *Auer*- und *Birkhühner* geben soll? Dem *ist* aber so! Ums Jahr 1911 auf 1912 herum wanderte, wohl vom Speer abgetrieben, eine kleine Herde *Gemsen* ins Züribiet ein. Es waren Waldgemsen, von dunklerer Behaarung als die Hochgebirgsgemsen. Einige Tiere drangen sogar bis zum Hörnli vor, wo Bauern sie abschossen. Andere blieben im Quellengebiet der Töss zurück und siedelten sich auf den einsamen, nicht leicht begehbaren Felspartien unterhalb der Tössscheide auf nur 900 bis 1000 m Höhe über Meer an. Die Gegend wird Tösswald genannt und liegt nördlich vom Hüttkopf (1253 m). Hier sind wir mitten in einem gar stillen, friedlichen Bergländchen, das über und über mit Tannenwald bestanden ist. Dann und wann kreist ein Raubvogel über den Wipfeln, flattert ein buntes Pfauenauge vom Blatt zur Blüte. Unten in der Talsohle keucht ein Gaul vor einem Holzfuhrwerk. Das ist wohl das lauteste Geräusch, das durch die überaus wohlriechende Luft dringt. — Und hier blieben die *Gemsen*. Oberforstmeister *Rüedi* nahm sich ihrer an, und seinem sofortigen, energischen Einschreiten ist es zu verdanken, dass der *Regierungsrat* am 10. August 1912 *den Banngau am Tössstock* — mit ca. 14 Quadratkilometer Flächeninhalt — schuf. Bis heute blieb er im ursprünglichen Umfange erhalten, allen Anfechtungen zum Trotz. Bis vor das Bundesgericht schleppten die Gegner seinerzeit den Streit, wurden aber abgewiesen. Doch im Jahre 1919 liefen sie nochmals Sturm. Dank dem Widerstande der kantonalen *Heimatschutzkommission*

und der Entschlossenheit des Regierungsrates wiederum vergeblich! Inzwischen ist die Herde auf etwa fünfzig Stück — nach Schätzungen von Forstleuten — angewachsen. Wer die Tiere sehen will, muss freilich früh aufstehen und das Auge wohl bewaffnen. Die Tiere sind äusserst scheu und besitzen vortreffliche Witterung. Dem eifrigen Beobachter wird es zwar gelingen, ihrer ansichtig zu werden. Doch liegt für den Naturfreund die grösste Freude wohl in dem Bewusstsein, dass „hier in diesen tiefen Tälern das Wild sich frei herumtreibt wie vor Urzeiten“. — Später wurden dann im Banngau der Töss auch *Moufflons* ausgesetzt, die von Peter und Paul in St. Gallen geliefert worden waren. Auch sie haben sich trefflich entwickelt. Freilich war in der Heimatschutzkommission die Freude über den Fremdling nicht gross, der doch besser zur korsischen *Macchia* als zu unsern tiefgrünen Bergtannen und frischen, gepflegten Wiesen passt. Dem Moufflon aber war gänzlich wurscht, was wir über seine Herkunfts- und Niederlassungsverhältnisse denken, und die jüngste Moufflongeneration fühlt und denkt uns zu Trotz schon ganz züribierterisch. Dabei versteht sie es im Gegensatze zum heimischen Reh- und Hirschwild, sich durch grösste Bescheidenheit in der Auswahl des Menus angenehm und beliebt zu machen. Nun hat der *Volkswille* den Gast zum Bürger gemacht! Er bleibt also bei uns. Ich höre, dass er auch im Kanton Aargau angesiedelt werden soll. Ob er im benachbarten, an das Tössstockkrevier angrenzenden, ca. 6 Quadratkilometer umfassenden *st. gallischen Schonrevier* noch vorkommt, oder dort schon zusammengepülvert ist, weiss ich nicht. Dort soll überall, sowohl auf der Pooalp als auch auf dem Kohlwaldboden, im Vettiger- und im Haldenwald, mächtig und wüst gewildert werden, oft über die Kantonsgrenzen hinaus bis in den Banngau an der Töss hinüber. Von Schonrevier kann man in diesem *st. gallischen* Gebiete also nicht reden. Leider blieben auch die von zürcherischer Seite erhobenen Klagen gänzlich erfolglos. — Auch *Sika-* und *Rothirsche* sollten dann am Tössstock ausgesetzt werden. Die Heimatschutzkommission sprach sich dagegen aus, und dieser Akklimatisationsversuch unterblieb. — Dagegen haben Stille und Einsamkeit des waldigen Bergfriedens den *Auer-* und den *Birkhahn* wieder herbeigelockt, die beide hier schon äusserst selten geworden waren. Freilich, wenn ein Teil dieses Schutzgebietes, nämlich der westliche Streifen, für die Jagd je wieder preisgegeben würde, wäre es aus mit dem Paradies! Immer und immer wieder musste also auch gegen *diese* Gefahr gekämpft werden. Schon im Jahre 1919 hatte sich die Heimatschutzkommission energisch gegen jede *Verkleinerung des Banngaus* zur Wehr gesetzt und damit auch Erfolg gehabt. Seither hat sich der Wildstand wiederum vermehrt und mit ihm die Zahl der Unzufriedenen in den Gemeinden Fischenthal und Steg. Vor zwei Jahren noch wurde der *Rehbestand* im Schonrevier auf nur 130—150 Stück geschätzt. Heute dürfte er diese Zahl bereits erheblich überschreiten. Trotzdem wurde nie erheblicher Wildschaden angemeldet. Sollte einmal ein Abschuss nötig werden, so mag er durch die Organe des Oberforstamtes und der Forstämter erfolgen, damit eine wilde und blutige Schlächterei vermieden wird! Im übrigen Kantonsgebiet werden die Nimrode ohnehin noch reichlich Beute finden, zumal in diesem Herbst, wo der *Jagdertrag* ein besonders reichlicher sein dürfte, war doch letztes Jahr die Jagd wegen der Maul- und Klauenseuche gänzlich geschlossen. Der kleine Kanton Zürich ist aber auch abgesehen hiervon ein recht wildreiches Land. So wurden nach den amtlichen Mitteilungen im Jahre 1918 auf seinem Gebiete nicht weniger als 1077 Rehböcke und 1300 Füchse erlegt, im Jahre 1919 gar 4117 Hasen! —

Die Frage des Banngaues im Quellengebiet der Töss bildete zweifellos eine *pièce de résistance* des neuen Gesetzes. Einer agrarischen Gruppe des Kantonsrates war es nämlich gelungen, die Bezeichnung von Schonrevieren, die bisher ausschliesslich dem Regierungsrat zustand, im Gesetzesentwurf von der *Zustimmung der Gemeinden* abhängig zu machen. Vom Augenblicke an, da die neuen Versuche, den Banngau zu Fall zu bringen oder zu verkleinern, bekannt wurden, mobilisierten die Naturfreunde gegen diese Beschwerde. Die sozialdemokratische Partei nahm sich der Sache ohne Umschweife an, aber auch in der freisinnigen Partei stiess das Gesetz auf Gegner, die am Banngaue nicht rütteln lassen wollten. Daraufhin kamen bestimmte, offizielle Zusicherungen seitens des Regierungsrates, dass er das Schonrevier im Quellengebiet der Töss aufrechterhalten, höchstens etwelche Verkleinerung zugestehen werde, um die beteiligten Gemeinden zufriedenzustellen. Die Verkleinerung hätte also eventuell in Kauf genommen werden müssen, um wenigstens einen Rest zu retten. Aber diese Konzession stellte die Widersacher des Schonreviers im Oberland nicht zufrieden. Sie veranstalteten Volksversammlungen und gaben die Verwerfungspare aus. Allein die schliessliche Zustimmung der freisinnigen und der sozialdemokratischen Partei verhalfen dem Gesetze zur Annahme durch das Volk, und zwar mit 43,000 Ja gegen 30,000 Nein. *Seither hat nun der Bundesrat das Gesetz unter Streichung der Worte in § 33: „unter Zustimmung der Gemeinden“ genehmigt*, und demgemäss der Regierungsrat auch von jeder Verkleinerung des Umfanges abgesehen. Der Banngau am Tössstock ist also wiederum — zum drittenmal — im ursprünglichen Umfange aus Kampf und Fehde siegreich hervorgegangen und das Vermächtnis Ruedis gerettet! —

Mitte September 1921.

Dr. H. Balsiger.

HEIMATSCHUTZ UND SCHWEIZERISCHES SCHRIFTTUM.

Von Josef Hess.

Es ist immer ein Wagnis, seine Gedanken über ein Thema zu äussern, das jeder Zweite wieder anders formuliert oder aufgefasst wissen möchte. Dennoch aber lebt in uns das Bedürfnis, sich mit dieser Frage zu befassen, und, wir haben das Gefühl, sich darüber auszusprechen. Im ersten Jahrgange des „Heimatschutz“ (1906, p. 57 ff.) hat C. A. Loosli in einem Artikel: „Heimatschutzliteratur“ Bücher, Zeitschriften und Kalender besprochen, die in sich Heimatschutzideen bergen oder Probleme der Bewegung behandeln. Ich möchte nun auch über Bücher sprechen; aber nicht nur über solche, die direkt einen Heimatschutzgedanken zum Vorwurfe haben; sondern über alle Bücher insgesamt, die aus unserer Heimat hervorgehen und deren Autoren unserer Heimat angehören. — Wir haben einen Heimatsinn in der Wohnung, in der Baukunst, im Kunstgewerbe, und wir kaufen mit Vorliebe Erzeugnisse der Heimindustrie und sind stolz, solche Landeseigenart zu besitzen. Warum, frage ich mich, soll nicht auch ein Heimatsinn in der Literatur gepflegt werden? Warum sollen wir nicht auch hier Heimatschutz treiben können, ohne unseren guten Geschmack und unser künstlerisches Bedürfnis beschneiden zu müssen? Wir können im schweizerischen Schrifttum ebenso gut eine ausge-